

**Gesamte Rechtsvorschrift der Taxordnung der Gemeinde Bürs,
Fassung 01.05.2025**

Titel

Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe in der Gemeinde Bürs (Taxordnung)

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 19.12.1996

Änderung

Gemeindevertretung am 19.12.2002

Gemeindevertretung am 18.12.2003

Gemeindevertretung am 20.12.2007

Gemeindevertretung am 16.12.2010

Gemeindevertretung am 20.12.2012

Gemeindevertretung am 19.12.2019

Gemeindevertretung am 16.09.2021

Gemeindevertretung am 05.11.2024

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.12.1996 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 9/1978, i.d.g.F. in der Gemeinde Bürs die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

Text

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Bürs hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismus-fördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bürs eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;

- b) Patienten in Krankenanstalten;
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 3 Monaten.
 - e) Aktiv Mitwirkende an kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde
- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wird.
 - 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§4*)

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres, mit mit 2,50 Euro pro Nächtigung festgesetzt. Für die im Ortsteil „Campingplatz-Auland“ in Zelten und Wohnwagen untergebrachten gästetaxepflichtigen Personen wird die Gästetaxe mit 2,50 Euro festgesetzt.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 19.12.2002, 18.12.2003, 20.12.2007, 16.12.2010, 20.12.2012, 19.12.2019, 16.09.2021, 05.11.2024*

§5

Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde mit der polizeilichen Abmeldung des Gastes über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Unterkunftsgebern gestatten, die Gästetaxe monatlich abzurechnen. In diesem Falle ist die Gästetaxe bis zum 10. des folgenden Monats abzurechnen.
- 4) Die polizeiliche An- und Abmeldung der Gäste hat unter Beachtung der Bestimmungen des jeweils geltenden Meldegesetzes zu erfolgen.

- 5) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 6) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 7) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- 8) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

- 1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- 2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtlungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- 3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend geändert.

§7

Abgabenverfahren

Wird die Gästetaxe bei Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze entrichtet, so ist sie vom Bürgermeister mit Bescheid zu bemessen. Kann die Höhe der Gästetaxe nicht ermittelt werden, so ist diese vom Bürgermeister aufgrund einer Schätzung zu bemessen.

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984, i.d.g.F., Anwendung.

§ 8
Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§9
Auskunftspflicht

Abgabepflichtige und Unterkunftsgeber haben den zuständigen Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe der Gemeinde sind ermächtigt, zur Überprüfung der Abgabepflicht die Grundstücke und Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen des Unterkunftsgebers Einsicht zu nehmen.

§10
Strafbestimmungen

Gemäß § 19 des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978, i.d.g.F., werden Zuwiderhandlungen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu € 2.000.- verhängt. Der Versuch ist strafbar.

§11*)
Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 1.1.1997 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe in der Gemeinde Bürs (Gästetaxeordnung) vom 10.4.1973, i.d.g.F., ihre Wirksamkeit.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe (Euroanpassung) tritt mit 01.01.2003 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.01.2004 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.01.2008 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.11.2020 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.05.2022 in Kraft.

Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Gästetaxe tritt mit 01.05.2025 in Kraft.

*) *Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 19.12.2002, 18.12.2003, 20.12.2007, 16.12.2010, 20.12.2012, 19.12.2019, 16.09.2021, 05.11.2024*

